

Kanzlei am Steinmarkt

RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

Rundschreiben / Ausgabe 04/2007

Thema: E-Mailverkehr, Datenschutzbelehrung, Internetrecht

1. Einleitung

Bei der Gestaltung des E-Mailverkehrs aber auch der eigenen Webseiten, sind nahezu unbemerkt eine Reihe von Änderungen eingetreten. Dies betrifft zum einen eine Vielzahl von Pflichtangaben in E-Mails, für die die gleichen Grundsätze wie für alle Angaben auf Geschäftsbriefen gelten, sowie eine Änderung des Telemediengesetzes (TMG), das eine Verpflichtung zur Datenschutzbelehrung für Webseiten beinhaltet. Im Einzelnen:

2. Pflichtangaben in E-Mails

2.1. Gesetzliche Grundlage

Nahezu unbemerkt gelten seit 01.01.2007 eine Reihe von **Pflichtangaben** für Geschäftsbriefe im Geschäftsverkehr.

Sinn und Zweck der Regelung soll es sein, dass der Geschäftspartner die Möglichkeit erhält, sich schon zu Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse des Korrespondenzpartners zu informieren.

HINWEIS:

Diese Vorschriften sind nicht als lästige formale Pflichtübung zu betrachten, sondern sollten unverzüglich in die unternehmerische Praxis umgesetzt werden.

Es besteht die Gefahr, dass derjenige, der die entsprechenden Angaben nicht umsetzt, mit Abmahnungen bzw. Zwangsgeld zu rechnen hat.

2.2. Anwendungsbereich

Als Geschäftsbrief dient nicht nur der herkömmliche Brief oder das Telefax, sondern auch das E-Mail. Gerade hier ist zu erwarten, dass dieser Bereich stiefmütterlich behandelt wird mit der Konsequenz der vorstehend genannten finanziellen Nachteile durch Zwangsgelder und Abmahnungen.

Als „Geschäftsbrief“ gilt:

- Der externe Schriftverkehr, auch wenn er mittels neuer Telekommunikationssysteme erfolgt.

Kein „Geschäftsbrief“ ist:

- Der interne Schriftverkehr innerhalb des Unternehmens zwischen Abteilungen, Filialen und Niederlassungen.

2.3. Pflichtangaben nach Rechtsformen

Einige Rechtsformen und der Pflichtangaben nachfolgend:

Einzelkaufmann (e.K.):

- Firma mit Rechtsform
- Ort der Handelsniederlassung
- zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

- Firma mit Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer
- alle Geschäftsführer und Stellvertreter, mit Familiennamen und mindestens einem Vornamen
- gegebenenfalls der Aufsichtsratsvorsitzende mit Familiennamen und mindestens einem Vornamen

Aktiengesellschaft (AG):

- Firma mit Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer
- alle Vorstände und Stellvertreter mit Kennzeichnung des Vorstandsvorsitzenden mit Familiennamen und mindestens einem Vornamen
- Aufsichtsratsvorsitzender mit Familiennamen und mindestens einem Vornamen

Offene Handelsgesellschaft (OHG):

- Firma mit Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer
- soweit die OHG als Gesellschafter juristische Personen hat, die beschränkt haften:
zusätzlich für diese Gesellschafter:
 - Firmen der (beschränkt haftenden) Gesellschafter
 - jeweilige Angaben für die als OHG Gesellschafter fungierenden GmbHs oder AGs

Kommanditgesellschaft (KG):

- Firma mit Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer
- soweit die KG als Komplementäre juristische Personen hat, die beschränkt haften:
zusätzlich für diese Komplementäre:
 - Firmen der Komplementäre
 - jeweilige Angaben für die als Komplementär fungierenden GmbHs oder AGs.

2.4. Beispiele

Einzelkaufmann (e.K.)
<p>-----</p> <p>Mustermann e.K.</p> <p>Musterstraße 1 99999 Musterhausen</p> <p>Telefon: 0941 12345 E-Mail : info@mustermann.de Telefax: 0941 12345 Internet: www.mustermann.de</p> <p>Handelsregister Regensburg HRA 1234</p>
GmbH
<p>-----</p> <p>Mustermann GmbH</p> <p>Musterstraße 1 99999 Musterhausen</p> <p>Telefon: 0941 12345 E-Mail : info@mustermann.de Telefax: 0941 12345 Internet: www.mustermann.de</p> <p>Geschäftsführer: Albert Muster und Helga Muster Vorsitzender des Aufsichtsrats: Herbert Muster Handelsregister Regensburg HRA 1234</p>
GmbH & Co.KG
<p>-----</p> <p>Muster GmbH & Co.KG</p> <p>Musterstraße 1 99999 Musterhausen</p> <p>Telefon: 0941 12345 E-Mail : info@mustermann.de Telefax: 0941 12345 Internet: www.mustermann.de</p> <p>Handelsregister Regensburg HRA 1234</p> <p>Persönlich haftende Gesellschafterin: Muster Verwaltungs-GmbH Sitz Musterhausen Handelsregister Regensburg HRA 4321 Geschäftsführer: Albert Muster</p>

AG

Mustermann AG

Musterstraße 1
99999 Musterhausen

Telefon: 0941 12345 E-Mail : info@mustermann.de
Telefax: 0941 12345 Internet: www.mustermann.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Sonja Muster
Vorstand: Hans Muster (Vorsitzender), Karl Muster, Maria Muster
Handelsregister Regensburg HRA 1234

OHG oder KG

Mustermann OHG (oder KG)

Musterstraße 1
99999 Musterhausen

Telefon: 0941 12345 E-Mail : info@mustermann.de
Telefax: 0941 12345 Internet: www.mustermann.de

Handelsregister Regensburg HRA 1234

GbR

Frank Muster und Maria Muster GbR

Musterstraße 1
99999 Musterhausen

Telefon: 0941 12345 E-Mail : info@mustermann.de
Telefax: 0941 12345 Internet: www.mustermann.de

HINWEIS:

Es ist zu beachten, dass die vorstehenden Pflichtangaben in der E-Mail selbst enthalten sein müssen. Eine bloße Verlinkung auf die eigene Homepage ist nicht ausreichend.

Technisch kann die Pflichtangabe dadurch umgesetzt werden, dass bei vielen E-Mailprogrammen mittels einer sogenannten „automatischen Signatur“ ein kleiner Text automatisch an ausgehende E-Mails angefügt werden kann. Dieser eignet sich dazu, die notwendigen Pflichtangaben in die geschäftlichen E-Mails einzufügen.

3. Datenschutzbelehrung

Am 01.03.2007 ist die Änderung des Telemediengesetzes (TMG) in Kraft getreten. Mit diesen gesetzlichen Änderungen werden die gesetzlichen Belehrungspflichten weiter ergänzt. Bereits bis dato bestehen zahlreiche Pflichten zum Impressum, Preisangaben, Belehrung über Widerrufs- und Rückgaberecht.

3.1. Gesetzliche Grundlage

Hierbei ist in § 13 TMG geregelt:

Datenschutzbelehrung:

- (1) *Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Bei einem automatisierten Verfahren, das seine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.*
- (2) *Die Einwilligung kann elektronisch erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass*
 1. *der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,*
 2. *die Einwilligung protokolliert wird,*
 3. *der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und*
 4. *der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.*
- (3) *Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.*
- (4) *Der Diensteanbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass*
 1. *der Nutzer die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden kann,*
 2. *die anfallenden personenbezogenen Daten über den Ablauf des Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht oder in den Fällen des Satzes 2 gesperrt werden,*
 3. *der Nutzer Telemedien gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,*
 4. *die personenbezogenen Daten über die Nutzung verschiedener Telemedien durch denselben Nutzer getrennt verwendet werden können,*
 5. *Daten nach § 15 Abs. 2 nur für Abrechnungszwecke zusammengeführt werden können und*
 6. *Nutzungsprofile nach § 15 Abs. 3 nicht mit Angaben zur Identifikation des Trägers des Pseudonyms zusammengeführt werden können.*

An die Stelle der Löschung nach Satz 1 Nr. 2 tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

- (5) Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
- (6) Der Diensteanbieter hat die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.
- (7) Der Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Maßgabe von § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes auf Verlangen Auskunft über die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunft kann auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch erteilt werden.

3.2. Inhalt

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie **gesetzlich gestattet** ist oder der Betroffene **einwilligt**; vgl. § 12 Abs. 1 TMG.

Der Betroffene ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Nutzung seiner Daten vor deren Erhebung zu informieren. Der Nutzer hat das Recht, die zu seiner Person gespeicherten Daten unentgeltlich – auch auf elektronischem Wege und auch bei kurzfristiger Speicherung der Daten – einzusehen; § 13 Abs. 7 TMG.

Die Voraussetzungen für eine wirksame elektronische Einwilligung sind in § 13 Abs. 2 TMG geregelt.

Bestands- und Nutzungsdaten werden unterschiedlich und getrennt voneinander geregelt.

Über die Folgen eines Verstoßes bzw. über die wettbewerbsrechtliche Relevanz mit der Konsequenz der Gefahr einer Abmahnung bestehen unterschiedliche Auffassungen.

Die teilweise anzutreffende Auffassung, dass ein Kauf nicht abgeschlossen werden darf, ohne dass der Betroffene der Datenschutzerklärung zustimmt, ist nicht richtig.

Die Notwendigkeit einer Einwilligung zur Datenschutzerklärung hängt von der Art der Datenverarbeitung ab.

Es ist zu empfehlen, um sich nicht Abmahnungen auszusetzen mit den damit verbundenen finanziellen Folgen, die potentiellen Nutzer der eigenen geschäftlichen Webseite bereits beim ersten Aufruf auf die Datenschutzerklärung hinzuweisen.

Es ist dabei zu empfehlen, dass die Datenschutzbelehrung ähnlich wie das Impressum, bereits auf der ersten Seite deutlich sichtbar vorhanden ist. Auch hier sollte eine entsprechende Zustimmung aktiv erfolgen, die nachprüfbar gespeichert wird.

Der Nutzer muss sozusagen über die „Datenschutzerklärung“ gezogen werden.

Gemäß dem Gesetzestext muss der Nutzer den Inhalt der Einverständniserklärung abrufen können. Hier bietet es sich an, ähnlich wie bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) dies beispielsweise in der Bestätigung mitzusenden.

4. Zusammenfassung

Es empfiehlt sich, hier sowohl technischen als auch rechtlichen Rat einzuholen, um im Rahmen des Geschäftsverkehrs bzw. dem Betreiben eines Online-Shops keine unliebsamen Überraschungen zu erleben. Die Vielzahl der geforderten Belehrungs- und Hinweispflichten ist kaum noch überschaubar.